



Infobrief

Beutekunst

Volker M. Schütterle

Beutekunst

Verfasser: Dr. Volker M. Schütterle
Aktenzeichen: WD 1 - 3010 - 024/13
Abschluss der Arbeit: 9. September 2013
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aspekte des Themas	5
2.1.	Beutekunst in der Geschichte	5
2.2.	Kulturnationen als Räuber und Beraubte: Die zwei Facetten der Beutekunst	7
3.	Umgang mit Raubgut in deutschem Besitz	7
4.	Umgang mit deutschen Kulturgutverlusten	12
5.	Schlussbetrachtung und Fazit	17
6.	Literaturverzeichnis	19

1. Einleitung

Seit geraumer Zeit spielt das Thema Beutekunst in der medialen Berichterstattung eine große Rolle. Mit diesem Begriff, der als moderner Terminus in Russland geprägt und dort zuerst verwendet wurde¹, wird der unrechtmäßige Erwerb von Kulturgütern in großem Maßstab und zu meist im Zusammenhang mit Kriegshandlungen beschrieben. Beutekunst beschäftigt Politik und Publizistik gleichermaßen.² Das Thema gilt als „in hohem Maße emotional besetzt“³, ja verfügt über eine gewisse „Sprengkraft“, wie vor einigen Monaten das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ erfahren musste, das sich wiederholt mit Beutekunst befasste.⁴ Die überraschende Entlassung der beiden Chefredakteure Georg Mascolo und Mathias Müller von Blumencron im März 2013 stand Beobachtern zufolge in Zusammenhang mit dem Thema. Jedenfalls soll ein in der Branche mit „Stirnrunzeln“⁵ betrachteter Titel zur Beutekunst in der Ausgabe vom 28. Januar 2013 der Auslöser für die unerwartete Entscheidung der Gesellschafter gewesen sein, beide als verantwortlich angesehene Redakteure ihrer Posten zu entheben.⁶

Als schwieriges, ja mitunter „vermintes“ Gelände gilt die Thematik auch auf politischer Ebene. Dies zeigt aktuell die bis September 2013 laufende Ausstellung „Bronzezeit – Europa ohne Grenzen“ in St. Petersburg, in der auch Beutekunst gezeigt wird und deren Eröffnung im Juni von einem Disput zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Russlands Präsidenten Wladimir Putin über Besitzrechte und Rückgabeverpflichtungen überschattet wurde.⁷ Solche nicht seltenen Auseinandersetzungen hängen mit der naturgemäß internationalen Dimension von Beutekunst

1 Vgl. Güttler, Beutekunst? (2010), S.17.

2 Vgl. Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), der schreibt: „Fast täglich wird in den Medien über Kunstrestitutionsstreitigkeiten berichtet.“ S.415.

3 Einschätzung der Präsidentin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Ute Erdsiek-Rave, im Sammelband „Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg“, Erdsiek-Rave, Grußwort (2007), S.12.

4 Vgl. Güttler, Beutekunst? (2010), S.104.

5 Vgl. dpa vom 09.04.2013 „‘Spiegel’-braucht neuen Chefredakteur.“

6 Die „verfehlte Titelauswahl“ insbesondere Mascolos wird explizit als Entlassungsgrund genannt bei Renner, „Spiegel“ feuert beide Chefredakteure, in: Die Welt vom 09.04.2013, online abrufbar unter: <http://www.welt.de/wirtschaft/article115130289/Der-Spiegel-feuert-beide-Chefredakteure.html>, letzter Aufruf am 09.09.2013. Auf der Webseite von „Meedia“ wird die „verfehlte Titelauswahl“ präzisiert und in Verbindung mit der Beutekunstthematik gebracht („Hitlers Uhr‘ beschert Spiegel einen Kiosk-Flop“) (<http://meedia.de/print/hitlers-uhr-beschert-spiegel-einen-kiosk-flop/2013/03/07.html>). Am deutlichsten wird der Mediensatiriker Hans Zippert. Er glossierte den Vorfall und schrieb: „Georg Mascolo und Mathias Müller von Blumencron mussten ihre Posten als Chefredakteure beim ‘Spiegel’ räumen. Kim Jong-un und Adolf Hitler waren bei ihrer Abberufung nicht unbeteiligt.“ Zippert, Zank, in: Die Welt vom 09.04.2013, online abrufbar unter: http://www.welt.de/debatte/kolumnen/zippert_zappt/article115155977/Zank-um-Hitler-Titel-entzweite-die-Spiegel-Chefs.html, letzter Aufruf am 09.09.2013.

7 Vgl. dpa vom 21.06.2013 „Eklat überschattet Merkels Besuch in St. Petersburg.“ Vgl. auch den Fernsehbeitrag im ZDF-Magazin „Aspekte“ zum Thema Beutekunst, der am 21.06.2013 ausgestrahlt wurde; <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/startseite#/beitrag/video/1926952/Beutekunst-Ausstellung-in-St-Petersburg> (letzter Aufruf am 29.07.2013).

zusammen, die zu außenpolitischen Verwicklungen führen kann. So müssen in höherem Maße als bei anderen Fragen völkerrechtliche Übereinkommen berücksichtigt, historische Überlegungen mit einbezogen sowie nationale Stimmungen und Gefühlslagen beachtet werden, um das Problem des Raubs von Kulturgütern politisch einvernehmlich lösen zu können. Wohl nicht zuletzt deshalb findet sich auch im Vorwort vieler Handreichungen bzw.

Sachstandszusammenfassungen für alle mit Kulturfragen befassten Personengruppen der mahnende Hinweis, die Beschäftigung mit Beutekunst verlange „von allen Beteiligten ein hohes Maß an Sensibilität und diplomatischem Geschick.“⁸

2. Aspekte des Themas

2.1. Beutekunst in der Geschichte

Das erforderliche hohe Maß an Fingerspitzengefühl beim Umgang mit der Problematik geraubter Kulturgüter resultiert auch aus der besonderen Bedeutung der Kunstwerke für Stolz und Selbstbewusstsein einer Nation, in deren Besitz sie sich befinden. Kulturgüter gehören zum überzeitlichen Kollektivschatz eines Volkes. Sie werden mit hoher Identifikationsbereitschaft als Nationalerbe betrachtet und verteidigt. Entsprechend starke Leidenschaften brechen sich Bahn, wenn solche Güter „abhanden“ kommen und „in fremde Hände“ fallen.⁹

Ein markantes Beispiel dafür datiert aus dem frühen 19. Jahrhundert, was zeigt, wie „alt“ das Problem der Beutekunst bereits ist. Im Berliner U-Bahnhof Brandenburger Tor erinnert eine als „Der Pferdedieb von Berlin“ bekannte Karikatur an die Eroberung Preußens durch den Franzosenkaiser Napoleon im Jahre 1806, in deren Gefolge es zu beträchtlichem Kunstraub in Deutschland kam.¹⁰ Die zeitgenössische Bild-Satire konzentriert sich dabei auf die in den Augen damaliger Betrachter „berüchtigtste“ Aktion in diesem Zusammenhang. Sie zeigt Bonaparte, wie er – nach dem Sieg seiner Truppen – in die preußische Hauptstadt einzieht und mit Hilfe einer Leiter das Brandenburger Tor ersteigt, um deren krönende Skulptur, die Quadriga, zu stehlen. Erst 1814/15, nach dem erfolgreichen Abschluss der Befreiungskriege, konnte die Quadriga nach Berlin zurückgebracht werden. Dies wurde im Hohenzollernstaat und anderen deutschen Territorien als nationale Genugtuung größten Ausmaßes betrachtet und erfuhr ebenfalls bildhafte Darstellung.¹¹

Die beschriebene Art des kulturellen Groß-Diebstahls reicht vermutlich bis in die frühe Menschheitsgeschichte zurück und stellte nicht selten sogar ausdrückliches Motiv von Aggressor-

8 Erdsiek-Rave, Grußwort (2007), S.12.

9 Vgl. Güttler, Beutekunst? (2010), S.10.

10 Vgl. Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.40 und Schoen, Der rechtliche Status von Beutekunst (2004), S.27ff.

11 Vgl. http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Aufbruch/popups/politik/inszenierung/kritik/quadriga/index_popup1.html (letzter Aufruf am 9. September 2013). Zur Begeisterung der Deutschen über die „heimgeführte“ Quadriga vgl. die zeitgenössischen Schilderungen zitiert in: http://www.berlinstory-verlag.de/programm/leseprobe/190-Kunstraub_im_Namen_des_Kaisers.html (letzter Aufruf am 9. September 2013).

Mächten dar, überhaupt Krieg zu führen.¹² Dies kann etwa für die Antike nachgewiesen werden, ist aber auch für die folgenden Jahrhunderte bis an die Schwelle des Zeitalters der Aufklärung belegt.¹³ Leidenschaftliche Reaktionen der betroffenen Völker auf Kulturgutverluste gibt es jedoch erst seit der Französischen Revolution. Beutekunst als Problem im heutigen Verständnis ist daher untrennbar mit dem damaligen Erwachen des Nationalbewusstseins breiter Bevölkerungsschichten verbunden und, historisch betrachtet, eine Erscheinung erst der jüngeren Neuzeit, Konsequenz der Ereignisse von 1789.¹⁴

Am heftigsten fielen die emotionalen Reaktionen auf Kulturgutverluste in und nach den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts aus, die nicht nur die blutigsten Auseinandersetzungen der Geschichte darstellten, sondern eben auch, besonders der Krieg von 1939-1945, noch einmal und im besonderen Maße Beutezüge allergrößter Dimension waren.

Insofern wird verständlich, dass sich die heutige Diskussion auf die Folgen dieser Kriege, vor allem auf die des zweiten, konzentriert. Auch fast siebenzig Jahre nach Ende der Hitler-Herrschaft erweist sich die Erblast der damaligen Verbrechen als so groß, dass selbst die historisch einmalig lange Friedenszeit seit 1945 nicht ausreichte, sie vollständig abzutragen. Dies gilt auch und gerade für die Beutekunstthematik.¹⁵ Kulturstaatsminister Bernd Neumann bewertet sie als „nicht abgeschlossenes Kapitel der Nachkriegsgeschichte“¹⁶, ja als „die nahezu letzte ungelöste Frage im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg.“¹⁷ In einem Grußwort zu einer Veröffentlichung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg, die 1994 gegründet wurde¹⁸, sagte der für die Thematik zuständige Vertreter der Bundesregierung explizit: „Konfisziert, abtransportiert und nicht zurückgekehrt – dies trifft bis heute noch immer auf ungezählte Kunstwerke aus öffent-

12 Vgl. dazu Friedell, Kulturgeschichte Ägyptens (1951), passim.

13 Zu Beispielen wie den nicht selten auf Besitzgier zurückgehenden Kriegen der Pharaonen oder wie dem Raubzug der Mykenen gegen das friedfertige, aber kulturell hochstehende Kreta, dessen Artefakte als lohnendes Beuteziel empfunden wurden und sich später in den Gräbern der mykenischen Könige als Trophäen und materielle „Feldzugsrechtfertigung“ fanden, vgl. ebd. sowie, für das 17. Jahrhundert, Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.64.

14 Vgl. Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.64, die als Beispiel die Verschleppung der berühmten Bibliotheca Palatina aus Heidelberg durch bayerische Truppen 1622 anführt. Diese Aktion weckte erst in wesentlich späterer Zeit nationale Leidenschaften, befeuerte diese dann aber immer wieder von Neuem und mündete in anhaltenden Restitutionsbemühungen auf politischem und juristischem Wege. So werden etwa Rückgabeforderungen an den Vatikan, dem der Bücherschatz damals übereignet wurde, bis in die Gegenwart hinein erhoben.

15 Vgl. Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.39.

16 So eine Kapitelüberschrift in: Hartmann, Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg (2007), S.16.

17 Einschätzung von Kulturstaatsminister Bernd Neumann im Sammelband „Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg“, Neumann, Grußwort (2007), S.10.

18 Die Koordinierungsstelle Magdeburg ist die zentrale deutsche, von der Bundesregierung und allen Ländern getragene, öffentliche Einrichtung für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste. Sie dokumentiert unter anderem Such- und Fundmeldungen zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern über www.lostart.de.

lichen Einrichtungen und aus Privatbesitz zu.“¹⁹ Nach Ansicht Neumanns muss sich die Politik weiter mit der Frage beschäftigen, was mit Kulturgütern geschehen soll, „die während des Zweiten Weltkriegs nach oder aus Deutschland verbracht oder den rechtmäßigen Besitzern entzogen worden sind.“²⁰

2.2. Kulturnationen als Räuber und Beraubte: Die zwei Facetten der Beutekunst

Die von Staatsminister Neumann zuletzt verwendete Formulierung verweist auf die grundsätzliche Doppelgesichtigkeit der Problematik. Nationen können sowohl Täter als auch Opfer sein. Auch Deutschland war im Zweiten Weltkrieg beides. Es raubte in großem Maßstab Kunstgegenstände in den eroberten Gebieten und wurde am Ende, als seine Gegner militärisch die Oberhand gewannen, seinerseits beraubt. Völkerrechtlich argumentierende Betrachter sehen beide Facetten isoliert und lehnen es ab, sie untereinander in Beziehung zu setzen oder gar aufzurechnen. Ihr Standpunkt lautet: Geraubtes ist grundsätzlich zurückzugeben. Fragen nach der Kausalität des Vorgefallenen gelten dabei als sekundär und für die Beurteilung des Faktischen ohne Belang.²¹

Dieser rechtspositivistischen Haltung stehen historisch-moralische Überlegungen gegenüber. Sie verweisen auf die eindeutige Rolle Deutschlands als Kriegsverursacher und vertreten die Auffassung, dass sich unter diesen Umständen eine „symmetrische“ Behandlung der Beutekunstproblematik verbiete. Da Deutschland nur beraubt werden konnte, weil es selbst mit dem Rauben begonnen hatte, halten es Verfechter dieser Sichtweise für unzulässig, in bilateralen Verhandlungen mit ehemaligen Kriegsgegnern mit derselben Deutlichkeit auf Rückgabe des Geraubten zu pochen wie deren Regierungen dies umgekehrt mit Deutschland taten bzw. tun.²²

Diese Sicht bestimmte lange Zeit die Behandlung der Beutekunstthematik. Sie verlief daher zunächst betont „asymmetrisch“ und ging von der Kriegsschuld Deutschlands als Verhandlungsbasis aus. Folglich dominierte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zwischen 1945 und 1989 die einseitige Rückführung des von Deutschen geraubten Kulturgutes in die Herkunftsstaaten. Erst mit der Wiedervereinigung und dem Ende des Kalten Krieges vermehrten sich die Ansätze, das Thema nun auch von der anderen Seite aus zu betrachten und nach den völkerrechtlichen Maßgaben strikter Gleichbehandlung Deutschlands Rolle als Beraubter mit zu berücksichtigen.²³

3. Umgang mit Raubgut in deutschem Besitz

Blickt man zunächst, beim Versuch einer bilanzierenden Bestandsaufnahme und gemäß der festgestellten „Asymmetrie“ im chronologischen Ablauf, auf den Umgang mit Raubgut in deutschem

19 Vgl. Neumann, Grußwort (2007), S.10.

20 Ebd.

21 Vgl. Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.57ff. und Grolig, Rückführung kriegsbedingt verlagerten Kulturgutes (2007), S.361/362.

22 Ebd. sowie Güttler, Beutekunst? (2010), passim.

23 Vgl. Grolig, Rückführung kriegsbedingt verlagerten Kulturgutes (2007), S.370.

Besitz, so zeigt sich, dass die Forschung zwei Kategorien an Raubgut unterscheidet. Kategorie 1 betrifft „kriegsbedingt verbrachte und verlagerte Kulturgüter“, stellt also „Beutekunst“ im klassischen Wortsinn dar. Kategorie 2 beinhaltet „NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter“ („NS-Raubkunst“).²⁴ Sie betrifft alle Kunstobjekte und Immobilien, die im Krieg (oder bereits zuvor) unrechtmäßig oder auf moralisch fragwürdige Weise von Nationalsozialisten erworben wurden (dienstlich oder „privat“) und deren Vorbesitzer ausnahmslos Verfolgte des Regimes waren (zumeist Juden).²⁵

Der Umfang beider Kategorien wurde vom Deutschen Historischen Museum oder dem Institut für Museumsforschung in Berlin untersucht, die in Kooperation mit dem Bund und anderen Einrichtungen Provenienzforschung betreiben, also Herkunft des Raubgutes und Berechtigung von Besitzansprüchen überprüfen. Beides ist für eine geordnete Rückgabe unverzichtbar. Auch die historische Auswertung der Rechercheergebnisse haben die genannten Institutionen übernommen.²⁶

Ihnen zufolge wurden geraubte Kunstgüter bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit in sog. „Central Collecting Points“ (CCP) erfasst. So hießen Sammelstellen für Kunst, die von dem Monuments, Fine Arts and Archives Service der amerikanischen Alliierten (MFA&A Service) nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingerichtet wurden. Die USA verfügten, Kunstwerke, die im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten in der Zeit zwischen 1933 und 1945 geraubt, beschlagnahmt oder über den Kunsthandel verkauft worden waren, aus den Sammeldepots zu holen und im CCP zu inventarisieren, um sie anschließend zu restituieren. Dies betraf in den drei Westzonen mehr als eine Million Kunstgegenstände. Die meisten davon waren im bayerischen Raum, und hier schwerpunktmäßig in München, konzentriert. Ihr Bestand ist von der Forschung gut untersucht. Was die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) angeht, ist die Quellenlage beträchtlich schlechter. Uwe Hartmann vom Institut für Museumsforschung schreibt, dass bislang „nur Einzelstudien zum Umgang mit jüdischem – zuvor von den Nationalsozialisten enteignetem oder geraubtem – Kunstbesitz in der SBZ und in der DDR“ vorliegen.²⁷

Eine Restitution an jüdische Eigentümer scheint in Ostdeutschland jedenfalls kaum erfolgt zu sein. Ganz anders war die Lage im Westen. Bereits im Herbst 1945 wurde hier mit der Rückgabe der Objekte begonnen. Restituiert wurde dabei allerdings kaum an Privatpersonen, sondern vor-

24 Vgl. Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.39.

25 Vgl. Petropoulos, Kunstraub und Sammelwahn (1999), S.15. Zu den Hintergründen beider Kategorien vgl. auch grundsätzlich die Hinweise auf der als Quelle unverzichtbaren Homepage Lost Art (http://www.lostart.de/sid_47C868DBF0BAECFCBE001558AE3A2DEC/Webs/DE/Provenienz/Index.html, letzter Aufruf 09.09.2013).

26 Vgl. dazu grundsätzlich Enderlein/Flacke, Die Datenbank des „Central Collecting Point München“ (2009).

27 Er ergänzt: „Unter den 1958 von der Sowjetunion an die DDR übergebenen Kunst- und Kulturgütern befanden sich auch Objekte und Sammlungsbestände, die zwischen 1933 und 1945 von NS-Behörden und Einrichtungen entzogen oder beschlagnahmt worden waren. Insofern können also keine genauen und quellenmäßig gestützten Zahlen zum Umfang der Kunstgegenstände genannt werden, die sich 1945 auf dem Territorium der vier Besatzungszonen befanden und die zwischen 1933 und 1945 von jüdischen Opfern des NS-Regimes – unter welchen konkreten Umständen auch immer – abgegeben oder zurückgelassen werden mussten.“ Mail Hartmanns vom 05.02.2013 an den Verfasser.

wiegend an die Regierungen und offiziellen Stellen ausländischer Staaten (Frankreich, Polen, UdSSR, Belgien, Niederlande, Italien, Jugoslawien usw.).²⁸ Zum Ergebnis dieser ersten Restituierungsbemühung heißt es in einem 2009 veröffentlichten Papier des Deutschen Historischen Museums (DHM), das sich mit der Aufarbeitung der Thematik befasst: „Bis auf wenige Tausend Objekte wurden schon damals alle Kunstwerke zurückgegeben, was in der Öffentlichkeit fast nicht bekannt ist.“²⁹

Nach der Übertragung der Treuhänderschaft, Pflege, Kontrolle und Unterhaltungspflicht für die Gegenstände und Unterlagen des CCP München an den Bayerischen Ministerpräsidenten Hans Ehard durch die Amerikaner 1948³⁰ verblieb nur ein Bruchteil der ursprünglichen Bestände im Besitz der Länder bzw. (ab 1949) des Bundes, was das Volumen weiterer Restitutionsen von Anfang an begrenzte.

An der prinzipiellen Zielsetzung der nun unter westdeutscher Regie stehenden CCPs änderte sich dadurch aber nichts. Dem neuen Treuhänder wurde die Auflage erteilt, das ihm übertragene Kulturgut weiterhin auf eine mögliche Restitutionspflicht zu prüfen. Damit die deutschen Behörden solche Restitutionsen gegebenenfalls veranlassen konnten, beschloss die Konferenz der Kultusminister die Bildung eines Restitutionsausschusses. Ab 1951 führte der Deutsche Restitutionsausschuss zusammen mit den alliierten Behörden die Restitution durch. Dieser Ausschuss beendete seine Tätigkeit offiziell am 22. Februar 1952.

Am selben Tag erfolgte in München die Übergabe der Objekte an die Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes. Diese war vom Bundeskanzler mit der Verwaltung des zu übernehmenden Kulturgutes beauftragt worden. Die Kulturabteilung richtete ein eigenes Referat „Treuhandverwaltung von Kulturgut beim Auswärtigen Amt“ ein, der die in München tätige Treuhandverwaltung von Kulturgut (TVK) unterstellt wurde. Am 22. Februar 1952 erfolgte auch die Übergabe der restlichen Kunstgegenstände an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Als die Treuhandverwaltung zehn Jahre später, am 31. Dezember 1962, aufgelöst wurde, übernahm der Bundesschatzminister Anfang 1963 den „Restbestand CCP“. Übergeben wurden ihm rund 20.000 Kunstwerke, darunter 2.708 Gemälde. Seither sind nachgeordnete Behörden des Bundesfinanzministeriums – anfangs die Oberfinanzdirektion (OFD) München, heute das Bun-

28 Angaben Uwe Hartmanns vom Institut für Museumsforschung in einer E-Mail an den Verfasser vom 05.02.2013. Vgl. auch Parzinger, *Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter* (2009), S.45.

29 Enderlein/Flacke, *Die Datenbank des „Central Collecting Point München“* (2009), o.S. Diese Zahlen bestätigt Hartmann, der ebenfalls von über einer Million Kunstgegenstände spricht, die an Berechtigte restituiert oder übergeben wurden. Er fügt allerdings an: „Einschränkend muss gesagt werden, dass es sich hier nicht ausschließlich um Rückgaben an Verfolgte des Nationalsozialismus handelte. Auch Emmy und Edda Göring erhielten bspw. Gegenstände zurück, wenn sie nachweisen konnten, dass diese sich bereits vor 1933 in ihrem bzw. ´seinem´ Besitz befunden hatten.“ Mail Hartmanns vom 05.02.2013 an den Verfasser.

30 Vgl. den Artikel „Braune Beute“ im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 28.01.2013.

desamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) – mit der Verwaltung dieses Bestandes betraut.³¹

Mitte der 1960er Jahre begann Bundesschatzminister Werner Dollinger darüber nachzudenken, wie in Zukunft mit diesem Bestand umzugehen sei. Nach eingehenden Gesprächen mit Kunstexperten, Museumsdirektoren und Politikern sowie der Errichtung einer „Beratenden Kommission“, die sich am 14. Januar 1965 konstituierte, wurde der Bundesschatzminister 1966 vom Deutschen Bundestag ermächtigt, geeignete Kunstwerke unentgeltlich und auf Dauer an Museen sowie oberste und obere Behörden auszuleihen. Knapp 2.000 Werke wurden daraufhin 111 deutschen Museen und 18 Bundesdienststellen zur Verfügung gestellt.³²

Zum „Restbestand CCP“ gehörte 2009 eine Sammlung von rund 2.300 Gemälden, Grafiken, Skulpturen und kunstgewerblichen Objekten sowie von 10.000 Münzen und Büchern. Die meisten Kunstwerke dieses Bestandes sind an Museen verliehen, die sich zu deren Erhalt und öffentlicher Präsentation verpflichtet haben. Experten des Deutschen Historischen Museums bilanzieren dies folgendermaßen:

„Bisher hat kaum ein Museum Dauerleihgaben an das Bundesamt zurückgegeben, denn vielfach bilden diese einen Schwerpunkt innerhalb ihrer Sammlungen. In einigen Fällen musste jedoch das BADV die Dauerleihverträge kündigen, da die Werke aufgrund von erneut durchgeführten Provenienzforschungen an die Erben der einstigen Besitzer restituiert wurden. Die obersten und oberen Behörden haben ihre Bestände dagegen häufiger gewechselt, da beispielsweise Behörden zusammengelegt oder neue Kunsthängekonzepte gewünscht wurden. Es gab auch Rückgaben an das Bundesamt, um Negativschlagzeilen in der Presse zu vermeiden. Dies war dann der Fall, wenn die Provenienz trotz intensiver Recherchen nicht lückenlos aufgeklärt werden konnte, ein NS-verfolgungsbedingter Verkauf durch den ursprünglichen Besitzer also nicht vollständig auszuschließen war.“³³

Nach dem Ende des Kalten Krieges beschäftigte sich die internationale Völkergemeinschaft erneut mit der Thematik und versuchte, verbindliche Regelungen für die Behandlung der Kulturgutverluste weltweit zu treffen. Intensive Verhandlungen führten 1998 zur Verabschiedung der [Washington Principles](#) (Washingtoner Grundsätze), die von 44 Staaten anerkannt wurden und eine „faire und gerechte“ Regelung der verbliebenen Beutekunstproblematik einforderten. In Deutschland kam es ergänzend 1999 zur [Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt ent-](#)

31 Nähere Informationen zu dieser Behörde und ihrem Bevollmächtigten für die Provenienzforschung Harald König finden sich online unter: http://www.badv.bund.de/003_menuue_links/e0_ov/d0_provenienz/b20 RUECKGABE/index.html (letzter Aufruf: 09.09.2013).

32 Vgl. ebd.

33 Enderlein/Flacke, Die Datenbank des „Central Collecting Point München“ (2009), o.S.

[zogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz](#). Auf deren Basis werden seit Mai 2000 Provenienzrecherchen in einem hierfür eingerichteten Referat unternommen.³⁴

Diese Aufgabe oblag zunächst der Oberfinanzdirektion (OFD) Berlin und wurde Anfang des Jahres 2004 dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) übertragen. Seit dem 1. Januar 2006 wird diese Aufgabe vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) wahrgenommen. Für die Kunstwerke, bei denen nach einer erneuten Recherche ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust festgestellt wird, ist auch dann eine Rückgabe vorgesehen, wenn der Vermögensgegenstand nicht von den Berechtigten beziehungsweise deren Erben beansprucht wurde. In solchen Fällen ist das BADV um die Ermittlung der Erbberechtigten bemüht. Seit Beginn der Recherchen zur Provenienz des bundeseigenen Kunstbestandes im Jahre 2000 wurden rund 920 Gemälde, Aquarelle und Skulpturen auf ihre Herkunft überprüft. Bislang wurden 24 Werke zurückgegeben und 15 Objekte zur Rückgabe an die Erbberechtigten vorgesehen. Die bisherigen Ergebnisse werden in einer Auswahl in der Datenbank des BADV vorgestellt und mit der CCP-Datenbank verknüpft. Der komplette Bestand kann auf der Webseite www.lostart.de eingesehen werden.

Aktuelle Ergebnisse der Provenienzrecherchen/-forschung präsentiert auch die bereits erwähnte Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK) in Magdeburg, die für weitere Nachforschungen kontaktiert werden kann und überdies die erwähnte Lost-Art-Webseite betreibt.³⁵ Unter dem Dach der KK befindet sich auch die Geschäftsstelle der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, die am 14. Juli 2003 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentraf. Kulturexperte Hermann Parzinger beschreibt die Funktion dieses in der Öffentlichkeit stark wahrgenommenen Gremiums, dem viele Persönlichkeiten der bundesdeutschen Politik angehören (Richard von Weizsäcker, Rita Süssmuth etc.), folgendermaßen: „Mit der Einrichtung der sog. Beratenden Kommission, die nach ihrer Vorsitzenden Jutta Limbach auch als ‚Limbach-Kommission‘ bezeichnet wird, hat die Bundesregierung eine weitere Anforderung der ‚Washingtoner Prinzipien‘ erfüllt. Die Kommission hat die Aufgabe, bei Differenzen über die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern, die sich heute in Museen, Bibliotheken, Archiven oder anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland befinden, als Vermittler zwischen den Trägern der Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter bzw. deren Erben zu agieren und entsprechende Empfehlungen auszusprechen,

34 Die Washingtoner Grundsätze wurden 2009 von der Bundesregierung erneut bekräftigt in Gestalt der gemeinsam mit 45 weiteren Staaten unterzeichneten Theresienstädter Erklärung, mit der die Prager Konferenz über „Holocaust Era Assets“ zum Abschluss kam. Vgl. dazu Auswärtiges Amt, 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (2013), S.48 und Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs (2009), S.41.

35 Zur Unterstützung dieser Recherchen wurden eine „Handreichung der Bundesregierung“ und eine „Checkliste Provenienzrecherche“ erstellt. Die Handreichung (Stand 2007) ist 91 Seiten lang und enthält weiterführende Hinweise, Kontaktadressen und Dokumente zur Thematik.

die allerdings rechtlich nicht bindend sind. Die Kommission kann angerufen werden, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.“³⁶

Die Mediatoren-Arbeit dieser „Beratenden Kommission“ geriet zuletzt in die Kritik der Medien. Es wurde ihr vorgeworfen, Urteilskategorien zu verwenden, die dem gegenwärtigen Rechtsempfinden nicht mehr angemessen seien (z.B. hinsichtlich der Definition „gutgläubigen Erwerbs“). Tatsächlich entschied der Bundesgerichtshof in einem viel beachteten Restitutionsurteil 2012 zugunsten von Erben enteigneter Juden, die von der Kommission zuvor als nicht anspruchsberechtigt eingestuft worden waren. Die „Berliner Zeitung“ attestierte daraufhin der „Limbach-Kommission“ „ein verfehltes Urteil“ und schrieb: „Wer will dieses ehrenamtliche Gremium unter der Leitung der ehemaligen Verfassungsrichterin jetzt noch in strittigen Restitutionsfällen anrufen?“³⁷

Ob die Limbach-Kommission ihre Stellung als Mediator tatsächlich verliert, wie die Berliner Zeitung andeutet, lässt sich im Moment nicht sagen. Die Beutekunstthematik befindet sich gegenwärtig in einem Prozess rechtlicher Neubehandlung auf nationaler wie internationaler Ebene, sodass etwaige Konsequenzen wohl erst nach Abschluss dieses Prozesses ins Auge gefasst werden dürften.

4. Umgang mit deutschen Kulturgutverlusten

Dies leitet zum zweiten Aspekt des Themas über, der Deutschland als Opfer betrachtet. Als Ausgangspunkt dieser Facette von Beutekunst gilt bei Forschern das Wiesbadener Manifest von 1945. Von Kunstschutzzoffizieren der amerikanischen Besatzungsmacht formuliert, heißt es hierin:

„Wir möchten darauf hinweisen, dass unseres Wissens keine historische Kränkung so langlebig ist, soviel gerechtfertigte Verbitterung hervorruft, wie die, aus welchen Gründen auch immer, erfolgte Wegnahme eines Teiles des kulturellen Erbes einer Nation.“³⁸

Die USA als Hauptsiegermacht im Westen weigerten sich nach den Maßgaben dieses Manifestes, Kunstgegenstände aus Deutschland systematisch zu entfernen, was auch Briten und – mit geringerer Konsequenz – Franzosen³⁹ weitgehend unterließen.⁴⁰ Die Sowjetunion hingegen sowie an-

36 Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.42. Vgl. auch ausführlich die Informationen auf: http://www.lostart.de/sid_10FF8CACA1BB4BA292FBD21CAD9342BF/Webs/DE/Kommission/Index.html, (letzter Aufruf am 09.09.2013).

37 Knapp/Preuss, Der Verlust, in: Berliner Zeitung vom 17.03.2012.

38 Zit. nach: Güttler, Beutekunst? (2010), S.10.

39 Zu Frankreich vgl. Güttler, Beutekunst? (2010), S.278 und Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.61.

40 Dennoch gab es unkontrollierte Wegnahmen seitens einzelner Soldaten der drei Westmächte, die den heute feststellbaren Bestand deutscher Beutekunstwerke in den USA, Großbritannien und Frankreich erklären, der inzwischen als beträchtlicher eingestuft wird als dem Wiesbadener Manifest zufolge möglich. Vgl. Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.61f.

dere ehemals von Deutschland besetzte Staaten im Osten betrachteten das Wiesbadener Manifest als nicht relevant für das eigene Verhalten. Sie bemächtigten sich in großer Zahl der Kulturgüter in den von ihren Truppen oder Behörden okkupierten deutschen Territorien östlich der Elbe.⁴¹

Auch aufgrund dieses Dissenses unter den Siegermächten, der bereits die 1945/46 einsetzende Spaltung Europas und den Kalten Krieg ankündigte, verliefen die späteren Verhandlungen deutscher Stellen über die „Rückführung kriegsbedingt verlagerter Kulturgüter“⁴² mit den osteuropäischen Staaten asymmetrisch. Dabei zeigte sich in den fünfziger Jahren zumindest die Sowjetunion partiell – gegenüber Ostdeutschland – kompromissbereit. Sie gab der DDR aufgrund gemeinsamer ideologischer Ausrichtung beträchtliche Teile des geraubten Kulturgutes zurück, etwa den Fries des berühmten Pergamon-Altars.⁴³

Die weltanschaulich „feindliche“ Bundesrepublik erhielt indessen nichts⁴⁴, z.T. allerdings auch wegen unzureichender Bemühungen auf deutscher Seite.⁴⁵ Erst nach der Wiedervereinigung 1990 kamen seitens der UdSSR auch mit dem „Westen“ systematische „Verhandlungen über die Rückführung kriegsbedingt verbrachten Kulturgutes“ in Gang. Sie wurden von der Bundesregierung hauptsächlich mit Russland geführt, dem größten Nachfolgestaat der 1991 zerbrechenden Sowjetunion, da „die Masse des aus Deutschland verschleppten Kunstbesitzes immer noch“ dort vermutet wird.⁴⁶ Die Verhandlungen führten 1991 zum „Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit“⁴⁷, aus dem sich bilateral besetzte Expertenkommissionen ergaben. Deren Ziel war, „unrechtmäßig verbrachte Kunstschätze“ des jeweiligen Territoriums „an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger“⁴⁸ zurückzugeben. Die Kommissionsgespräche erstreckten sich in einer ersten Phase von 1992 bis 2003 und waren auf deutscher Seite von dem

41 Eine solche Wegnahme von deutschem Kulturgut war seitens der Sowjetunion schon lange vor Kriegsende als „Ausgleich für die ihr im Krieg zugefügten Zerstörungen und Plünderungen“ beschlossen worden, erstmals im November 1942. Vgl. Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.44.

42 Auswärtiges Amt, 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (2013), S.48.

43 Vgl. Haase, *Erinnerungen* (2007), S.287ff. und ausführlich Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.52f., die von zwei Restitutionswellen in die DDR berichtet (1955 und 1958) und davon ausgeht, dass in dieser Zeit die Hälfte aller nach Russland verbrachten Kunstgegenstände restituiert wurde. Laut Güttler erhielt die DDR bis 1955 sogar knapp zwei Drittel der geraubten Kulturgüter zurück, nämlich 1,3 von schätzungsweise 1,9 Millionen. Vgl. Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.25/26.

44 Dies bestätigt Güttler, der darauf verweist, dass die Bundesrepublik in ihren Verlustlisten über eine Million nach Russland verbrachte Kunstgegenstände führte, aber nichts zurückerhielt. Vgl. Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.26.

45 Güttler zitiert aus einem Schreiben der KPdSU von damals, in dem es heißt, eine Restituierung von Beutekunst nach Westdeutschland sei auch daran gescheitert, dass „die deutsche Seite keine erschöpfenden Maßnahmen zur Auffindung unserer Kostbarkeiten ergriffen hat.“ Ebd., S.26.

46 Ebd., S.23.

47 Parzinger, *Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter* (2009), S.45.

48 Ebd.

Bemühen geprägt, die bisherige Asymmetrie bei der Restitution von Kunstgegenständen zu überwinden, gemäß eines Wortes des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, der 1985 die Bedeutung deutscher Kulturgutobjekte betont und deren Wertschätzung (inklusive Rückholung) durch das eigene Volk angemahnt hatte:

„Immer, wenn wir Deutschen Kultur ernst nehmen und unseren eigenen Weg der Kultur suchten, waren wir nicht nur anderen willkommen, sondern wir erweisen uns auch selbst den besten Dienst.“⁴⁹

Herbert Güttler, der seitens der Bundesregierung bis 2003 zu den Verhandlungsführern bei den Rückgabegesprächen gehörte, schreibt zu der ihm und seinen Kollegen gestellten Aufgabe: „Ausgangspunkt für die Verhandlungen der Bundesregierung mit Russland, Polen und anderen Staaten war die historische Tatsache, dass nach dem Kriegsende eine unglaublich hohe Anzahl von Kulturgütern nach Russland, der Ukraine und anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion von offiziellen ´Trophäenkommissionen´ verschleppt wurde, jedoch auch durch marodierende Soldaten. Erst nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Staatenwelt kam zum Vorschein, wie gewaltig diese Verluste für Deutschland waren.“⁵⁰

In den vom Bundesministerium des Innern angefertigten Verlustlisten wurde zu Beginn der Verhandlungen folgende Dimension der Problematik angenommen:⁵¹

In Russland allein sei – unter Einbeziehung schon gedruckter Kataloge einzelner Sammlungen – von 200.000 Kunstschatzen „von besonderer musealer Bedeutung“, von ca. 4,8 Millionen wertvollen Büchern und von 3 km Archivalien auszugehen, deren Marktwert auf eine DM-Summe im zweistelligen Milliardenbereich taxiert wurde.⁵² Zu den besonders wertvollen Beutekunstobjekten zählt der Schatz des Priamos, der von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Eigentum betrachtet wird, oder der Goldschatz von Eberswalde, dessen rechtmäßiger Besitzer das Berliner Museum für Vor- und Frühgeschichte ist.⁵³

Geringere Dimension haben die Kunstschatze aus Deutschland in polnischer Hand, deren dennoch beträchtliche Bedeutung von Güttler betont wird. Er schreibt:

49 Zit. nach: Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.9.

50 Ebd. Einen nur näherungsweisen Überblick gibt eine 1957 von der Sowjetunion selbst veranlasste Aufstellung aller russischen Wegnahmen von Kulturgütern aus Deutschland. Demzufolge waren dies mindestens: 4.350 Gemälde, 115.340 Skulpturen und Objekte der angewandten Kunst, 363.594 Zeichnungen und Gravüren, 26.715 Waffenobjekte, 562.328 Archivmaterialien, 899.730 Numismatikobjekte und 534 Kisten mit archäologischen Bruchstücken. Davon stammen 108.338 Objekte, darunter 915 Gemälde, aus Privatsammlungen. Zahlenangaben nach Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.51.

51 Vgl. auch Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.46ff.

52 Vgl. Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.26 und Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.54.

53 Vgl. Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.27, Anton, *Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern* (2010), S.417 und Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.54.

„Unersetzliche Teile der deutschen Literaturgeschichte befinden sich immer noch in Polen [...] Durch die gewaltsame Westverschiebung gelangte Polen in Besitz von Kulturgütern, die während des Krieges aus Sicherheitsgründen von Berlin nach Schlesien ausgelagert wurden: Bestände der früheren Preußischen Staatsbibliothek, der Deutschen Luftfahrtsammlung (Flugzeuge aus der Frühzeit des Fliegens, Maybach-, Mercedesmotoren u.a.m.), Exponate aus dem Deutschen Historischen Museum zu Berlin sowie Kulturgüter aus Görlitz, Greifswald und anderen deutschen Städten.“⁵⁴

Erschwert wurden die Verhandlungen mit Moskau durch wachsende innerrussische Spannungen. So lehnten etwa die Duma-Abgeordneten Mitte der 1990er Jahre eine Rückgabe deutscher Kulturgüter mehrheitlich ab. Juristischer Ausdruck dieser Weigerung war das 1996 verabschiedete und nach einer Überprüfung vom russischen Verfassungsgericht endgültig am 20. Juli 1999 in Kraft getretene Beutekunstgesetz.⁵⁵ Es war in seiner Schlussfassung auch als Reaktion auf die Washington Principles gedacht, die Moskau mangels verhandelbarer Äquivalente in deutschem Besitz nicht anerkannte. Die Duma-Mehrheit sah in der Rückgabeforderung der Washingtoner Prinzipien eine allzu einseitige Verpflichtung Russlands, sich von Kulturraubgut zu trennen.⁵⁶ Inhalt des Beutekunstgesetzes war daher eine „Nationalisierung deutschen Kulturerbes.“ Das Gesetz erklärte „alle deutschen Kunst- und Kulturgüter aus öffentlicher Hand, die als Folge des Zweiten Weltkrieges nach Russland verbracht worden sind, zu russischem Eigentum.“⁵⁷ Für diese versuchte Immunisierung gegen deutsche Rückgabeforderungen unterstellen manche Beobachter auch finanzielle Motive auf russischer Seite, hat sich doch der Handel mit Kunstgegenständen „heute zu einem bedeutenden Wirtschaftssektor mit einem jährlichen Umsatz im dreistelligen Milliardenbereich entwickelt“, dessen illegaler Zweig „nach einzelnen Meinungen inzwischen den Rang des Waffenhandels als zweitgrößten Schwarzmarkt hinter dem Drogenmarkt verdrängt haben soll.“⁵⁸ Kunst ist daher in hohem Maße „geldwert“, was die Bereitschaft zur Rückgabe solcher Schätze gerade bei wirtschaftlich mit Problemen behafteten Ländern reduziert.

54 Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.34. Umgekehrt vermisst Polen rund 20 Millionen Bücher, darunter 100.000 Bände der Sejm-Bibliothek, und 35.000 weitere Kulturobjekte aus polnischen Museen, die von den Nationalsozialisten verschleppt wurden. Vgl. Syssoeva, *Kunst im Krieg* (2004), S.60.

55 Vgl. Parzinger, *Folgen des Zweiten Weltkrieges für Kunst- und Kulturgüter* (2009), S.45.

56 Tatsächlich hätte nach den Washington Principles fast ausschließlich Russland Beutekunst zurückgeben müssen und im Gegenzug kaum etwas erhalten. Grund war, dass „der überwiegende Besitz von Beutekunst in der früheren Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten“ lag und „auf deutscher Seite kein Äquivalent zu finden war. Nach dem Krieg hatten entweder die Truppen der Roten Armee oder die Alliierten fast all das, was durch nationalsozialistische Dienststellen oder Teile der Wehrmacht aus der früheren Sowjetunion an Kunst nach Mitteleuropa verschleppt worden war, an die Sowjetunion zurückgegeben, sogar gegen Quittung.“ Güttler, *Beutekunst?* (2010), S.43/44.

57 Parzinger, *Folgen des Zweiten Weltkrieges für Kunst- und Kulturgüter* (2009), S.45/46.

58 Anton, *Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern* (2010), S.415/416,

Von Juristen im Ausland wurde das Beutekunstgesetz Russlands zwar als völkerrechtswidrig betrachtet und als nicht mit UNO-Bestimmungen vereinbar angesehen.⁵⁹ Dennoch schuf es neue Fakten, die nach Parzinger das Recht überlagern. Er schreibt: „Sowohl für die ‘Raubkunst’ als auch für die ‘Beutekunst’ [...] ist [...] heute weniger die Rechtslage als vielmehr die Faktenlage ausschlaggebend.“⁶⁰ Aus diesem Grund verlaufen die 2003 zunächst abgebrochenen, inzwischen intermediär wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen Berlin und Moskau eher schleppend⁶¹, was erklärt, dass der Themenkomplex bis heute noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist.⁶² Die einleitend erwähnten Meinungsverschiedenheiten zwischen Angela Merkel und Wladimir Putin bei der Eröffnung der Kulturausstellung in der Eremitage im Juni 2013, die auch Beutekunstobjekte wie den Goldschatz von Eberswalde enthält, liefern dafür ein aktuelles Beispiel.

Dass es dennoch auch Erfolge gab, beweisen die Verhandlungen mit anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die sich Rückgabeforderungen gegenüber zugänglicher zeigten. Elena Syssoeva schreibt: „Georgien gab beispielsweise auf der Grundlage des deutsch-georgischen Kulturabkommens alle bis jetzt in seinem Territorium aufgefundenen deutschen Kunstgegenstände ohne Gegenleistung an die Bundesrepublik zurück. So übergaben die Bibliotheken von Tiflis 1996 ca. 100.000 deutsche Bücher, die sie 1946 aus Russland erhielten. 1998 kehrte aus Georgien eine kostbare Viola d’amora in das Musikinstrumentenmuseum Leipzig zurück.“⁶³

59 Anton schreibt, „die *Verstaatlichung der Trophäenkunst* durch das russische Kulturgüterschutzgesetz im Jahre 1998 führte nach internationaler Rechtseinschätzung wegen eines Verstoßes gegen die *Grundsätze des internationalen Enteignungsrechts* nicht zu Staatseigentum der Russischen Föderation. Deshalb werden nicht nur deutsche, sondern insbesondere auch ausländische Zivilforen die Völkerrechtswidrigkeit der russischen Verstaatlichung als international *ordre public*-widrig bestimmen.“ Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.417.

60 Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.46.

61 Vgl. Grolig, Rückführung kriegsbedingt verlagerten Kulturgutes (2007), S.361 und Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.56. Immerhin können partielle Erfolge berichtet werden: „Als Beispiel für eine gelungene Rückgabe nach dem Inkrafttreten des Duma-Gesetzes lassen sich vor allem die mittelalterlichen Glasfenster der Marienkirche in Frankfurt/Oder anführen, die überwiegend 2002 und dann Ende 2008 vollständig von der russischen Regierung restituiert wurden.“ Parzinger, Die Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.46. Auch das Auswärtige Amt berichtet in seinem aktuellsten Bericht zum internationalen Kulturgüterschutz von Teilerfolgen bei den fortgesetzten Verhandlungen über die Rückführung von deutschen Kunstgegenständen: „Hierzu zählt die...Kopie eines Rubens-Gemäldes der Gemäldegalerie Potsdam-Sanssouci, die im Sommer 2012...zurückgegeben wurde.“ Auswärtiges Amt, 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (2013), S.49.

62 Wilfried Grolig schreibt im Sammelband von Hartmann denn auch pessimistisch: „Wir müssen uns daher weiterhin auf schwierige Diskussionen einstellen und davon ausgehen, dass Fortschritte nur durch behutsames, auf beiderseitigem Interesse gegründetes Vorgehen erreichbar sein dürften.“ Grolig, Rückführung kriegsbedingt verlagerten Kulturgutes (2007), S.361. Dies bestätigt auch aktuell das Auswärtige Amt. Vgl. Auswärtiges Amt, 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (2013), S.49

63 Syssoeva, Kunst im Krieg (2004), S.58. Ähnlich positive Ergebnisse lassen sich über die Verhandlungen mit Aserbeidschan und Estland berichten, während sich die Ukraine einer Rückgabe gegenüber ebenso restriktiv verhält wie Russland. Vgl. ebd., S.58-60.

5. Schlussbetrachtung und Fazit

Die Beutekunst-Thematik wird von den Medien als nach wie vor bedeutsam eingestuft.⁶⁴ Dabei haben viele Zeitungen und Zeitschriften aktuell erhebliche Mängel beim Umgang staatlicher Stellen mit diesem Problemkreis ausgemacht.⁶⁵ Dies betrifft nicht nur die erwähnten Instanzen in Osteuropa im Zusammenhang mit dem russischen Beutekunstgesetz. Es gilt auch für deutsche Behörden oder Kultureinrichtungen, denen der Vorwurf gemacht wird, selbst noch Defizite bei der Rückgabe von Raubgut (besonders aus jüdischem Besitz) aufzuweisen.⁶⁶ Anton etwa taxiert die heute noch auf Restitution wartenden Kunstgegenstände in deutscher Hand, die von den Nationalsozialisten erbeutet wurden, auf „über 100.000 Objekte von musealer Qualität mit einem Wert von mehreren Milliarden Euro.“⁶⁷ Die Frankfurter Allgemeine fordert daher verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema.⁶⁸ Allerdings fehlt es in der gegenwärtigen Diskussion mitunter an der nötigen Trennschärfe bei der Behandlung des facettenreichen Gegenstandes, sodass im Zusammenhang mit der Beutekunst-Problematik manches „durcheinander“ geht und z.T. Fragen aufgeworfen werden, die mit dem Thema an sich nichts zu tun haben und besser separat behandelt würden.

Dazu zählt etwa die zunehmend undifferenzierte Ausweitung des Beutekunstbegriffes auf alle Kulturgegenstände fremder Nationalität innerhalb eines Landes. Dies ist weder völkerrechtlich noch inhaltlich zulässig, wie Hermann Parzinger von der Stiftung preußischer Kulturbesitz betont, der sich mit dieser Begriffsausweitung auseinandersetzen hat. Er zeigt auf, dass etwa die in jüngster Zeit wiederholt auftauchenden Forderungen nach Rückgabe archäologischer Schätze deutscher Ausgrabungen im Orient (z.B. Nofretete-Büste aus Ägypten) keinesfalls in den Kontext Beutekunst gehören. Der Erwerb dieser Artefakte sei rechtmäßig erfolgt und, etwa im Falle der Nofretete-Büste 1912, mit den damaligen Behörden Ägyptens abgestimmt gewesen. Also habe der Vorgang definitiv nichts mit Kulturgutraub zu tun.⁶⁹

64 Vgl. Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.415.

65 Vgl. etwa die Artikel Mazzoni, Heimatlos, in: Süddeutsche Zeitung vom 08.12.2012, Kellerhoff, Eine Uhr für Eva Braun in: Die Welt vom 28.01.2013 und Gyr, Streitpunkt Fluchtkunst in: Neue Zürcher Zeitung vom 02.11.2012. Beiträge ähnlichen Inhalts finden sich in den namentlich nicht gekennzeichneten Artikeln „Nazi-Kunst in Bundesbesitz: Regierung lässt Görings Teppich entfernen“ auf Spiegel Online vom 31.01.2013 und „Raubkunst“ in der Stuttgarter Zeitung vom 21.01.2013.

66 Parzinger warnt allerdings vor dem „Generalverdacht“, alle „Kunst- und Kulturgüter, die nachweislich aus ehemals jüdischem Eigentum stammen“ als „verfolgungsbedingt abhanden gekommen“ einzustufen. Durch das umfassende Mäzenatentum jüdischer Sammler seien nicht wenige dieser Kunstobjekte aufgrund von Schenkungen rechtmäßig in den Besitz von Museen geraten und dürften daher nicht mit dem Raubgut der NS-Zeit verwechselt werden. Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.40.

67 Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.416.

68 Vgl. dazu Voss, Der große Raub, in: FAZ vom 01.02.2013.

69 Vgl. dazu Parzingers Aussagen im Gespräch mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, erschienen unter der Überschrift „Wir verschweigen nichts“ in der Ausgabe vom 03.12.2012.

Im Moment scheint diese Interpretation juristisch tragfähig⁷⁰, und die im Jubiläumsjahr des Nofretete-Fundes noch wiederholt erhobenen Rückgabeforderungen von ägyptischer Seite wurden mittlerweile deutlich abgeschwächt.⁷¹

Trotzdem dürfte auch diese Frage in Zukunft immer wieder neu aufgeworfen werden, haben doch international erfahrene Kulturhistoriker wie Peter Watson, die als Provenienzforscher tätig sind, vor zwei Jahren die Meinung vertreten, dass auch der einstmals rechtmäßige Erwerb von fremden Kulturgütern kein Dauerbesitzrecht für alle Zukunft verleihe.⁷²

Dass die Frage der Rechtmäßigkeit im Zeitablauf tatsächlich unterschiedliche Antworten finden kann, das Verständnis von legalem Kunstbesitz also fast zwangsläufig gewissen Wandlungen, ja „Paradigmenwechseln“⁷³ unterworfen ist, zeigt auch der unlängst thematisierte Fall der Hinterlassenschaften Max Emdens. Der bekannte jüdisch-deutsche Kunstsammler hatte einige seiner Gemälde nach seiner Zwangsemigration aus Deutschland in London veräußert, wo sie über den Kunstmarkt an Adolf Hitler weiterverkauft wurden, also in „Reichsbesitz“ gelangten. Eines dieser Bilder hing bis 2005 im Amtssitz des Bundespräsidenten, bis Horst Köhler es zusammen mit weiteren mutmaßlichen Raubkunstobjekten entfernen und ins Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen verbringen ließ.⁷⁴ Köhlers Amtsvorgänger Johannes Rau (1999-2004) hatte im Einklang mit „tradierten Rechtsvorstellungen“⁷⁵ der Bundesrepublik noch keine Veranlassung gesehen, sich von dem Bild zu trennen, wie auch Peer Steinbrück 2006 als Bundesfinanzminister den lange zuvor gestellten Antrag der Erben Max Emdens auf Restitution des Gemäldes mit der juristisch seinerzeit gängigen Begründung ablehnte, „Max Emden sei bereits vor der Machtübernahme der Nazis emigriert und habe seine Kunstsammlung ins Tessin mitgenommen. Das strittige Gemälde sei zudem lange nach Emdens Emigration veräußert worden, als er bereits Schweizer gewesen sei. Es könne deshalb nicht als Fluchtkunst eingestuft werden, wie sie in der

70 Das Auswärtige Amt unterscheidet beispielsweise strikt zwischen der Rückgabe kriegs- oder NS-verfolgungsbedingt entzogener bzw. verlagelter Kulturgüter auf der einen Seite und sonstiger Fälle möglicherweise „unzulässiger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“. Maßnahmen zur Verhütung von letzteren sind seit dem 29. Februar 2008 im Kulturgüterückgabegesetz geregelt, das eine Umsetzung eines entsprechenden UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 darstellt. Vgl. Auswärtiges Amt (2012), Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik 2010/2011, S.44.

71 Die dpa vermerkte dazu am 23. Mai 2013: „Im Streit um die Büste der Nofretete hat die frühere ägyptische Museumsdirektorin Wafaa El Saddik einen Vorschlag gemacht. ‚Meine Lösung ist, dass sie als Dauerleihgabe in Berlin bleibt und bei jeder Eintrittskarte ein Aufschlag von einem Euro verrechnet wird‘, so die Altertumsexpertin in einem Gespräch mit der ‚Wiener Zeitung‘. Mit dem Geld könnte Ägypten seine Altertümer restaurieren. Die Büste war 1912 bei Ausgrabungen in Ägypten entdeckt worden und nach der Fundteilung an Deutschland gefallen. Heute ist sie die Hauptattraktion der Berliner Museumsinsel.“

72 So Watson in einem Interview mit Peter Craven vom 3. Juli 2011, Sendung „Talking Germany“ der Deutschen Welle TV. Als youtube-Video im Internet zugänglich unter: www.youtube.com/watch?v=btLxtf2txPk (letzter Aufruf am 09.09.2013).

73 Vgl. dazu grundsätzlich Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.415ff.

74 Vgl. Gyr, Streitpunkt Fluchtkunst, in: Neue Zürcher Zeitung vom 02.11.2012.

75 Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.415.

‘Washingtoner Erklärung’ definiert ist: Vermögenswerte, die in der Not unter Wert verkauft werden mussten.“⁷⁶

Die formal-rechtliche Argumentation des Bundesministeriums der Finanzen von 2006 genüge, so der Tenor internationaler Medien, kaum der moralischen Dimension der Angelegenheit⁷⁷ und berücksichtige zu wenig neuere Trends der internationalen Rechtsentwicklung.⁷⁸ Dennoch wird diese Argumentation gegenwärtig auch auf Ebene der Bundesländer und Kommunen in Deutschland weiter vertreten. Dazu bemerkte die „Süddeutsche Zeitung“ mit Blick auf einen 2012 in der bayerischen Hauptstadt aufgetretenen Fall kritisch: „Moralische Verpflichtungen nach der Washingtoner Erklärung zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes wollte man für diesen Fall [einer aktuellen Restitutionsforderung] nicht anerkennen. Alle dringenden Bitten der Bundesregierung, die Stadt München möge sich doch in dieser als Raubkunst-Angelegenheit eingestuftem Sache mit den Erben vergleichen und die Beratende Kommission einschalten, wurden vom Oberbürgermeister Christian Ude ignoriert.“⁷⁹

Somit verfestigt sich abschließend der Eindruck einer hochkomplexen Thematik, die schnelle Lösungen ausschließt und vermutlich noch lange nicht zu einem alle Seiten gleichermaßen befriedigenden Ende kommen dürfte. Dass jedoch auf diesem hochsensiblen Gebiet überhaupt Fortschritte erzielt wurden und nach 1945 auf dem Verhandlungswege Beutekunstobjekte in durchaus hoher Zahl ihren ursprünglichen Eigentümern zurückgegeben werden konnten⁸⁰, ohne dass dazu wie bei früheren Kunstraubzügen – etwa jenem in der Einleitung erwähnten von Napoleon 1806 – neue Kriegshandlungen als „Retourkutschen“⁸¹ erforderlich waren, erscheint allen Beobachtern als grundsätzlicher zivilisatorischer Fortschritt und wird als uneingeschränkt begrüßenswert betrachtet.⁸²

6. Literaturverzeichnis

Anton, Michael (2010), Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern, in: Juristische Rundschau Heft 10/2010, S.415-423.

76 Zitat aus Gyr, Streitpunkt Fluchtkunst, in: Neuen Zürcher Zeitung vom 02.11.2012.

77 Ebd.

78 Vgl. Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern (2010), S.415.

79 Mazzoni, Klee-Klage, Artikel in: Süddeutsche Zeitung vom 28.03.2012.

80 Eine Übersicht sämtlicher Rückführungen aus Deutschland bzw. nach Deutschland zwischen 1945 und 2006 bietet der Sammelband von Hartmann in tabellarischer Form auf den Seiten 537-663.

81 So nannten die Berliner 1814 die mit militärischer Gewalt durchgesetzte „Heimholung“ der Quadriga aus Paris. Vgl. http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Aufbruch/popups/politik/inszenierung/kritik/quadriga/index_popup1.html (letzter Aufruf am 09.09.2013).

82 Vgl. Parzinger, Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter (2009), S.46.

Auswärtiges Amt (2012), Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik 2010/2011. Bericht der Bundesregierung, S.44f.

Auswärtiges Amt (2013), 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012, S.48f.

Baufeld, Stefan (2004), Kulturbeschlagnahmen in bewaffneten Konflikten, ihre Rückabwicklung und der deutsch-russische Streit um die so genannte Beutekunst. Schriftenreihe zum Urheber- und Kunstrecht Bd. 1, Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Beckmann, Nina Lorea (2008), Die Internationale Kulturstiftung. Ein Beitrag zur Debatte über die Rückführung der nach dem Zweiten Weltkrieg kriegsbedingt verbrachten Kulturgüter. Schriftenreihe Studien zur Rechtswissenschaft Bd. 230, Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Enderlein, Angelika/Flacke, Monika (2009), Die Datenbank des „Central Collecting Point München“, online abrufbar unter: http://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm_ccp.php?seite=9 (letzter Aufruf am 29.07.2013).

Erdsiek-Rave, Ute (2007), Grußwort, in: Hartmann, Uwe (Bearb.) (2007), Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung; Magdeburg 2007 (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 4), S.11-14.

Friedell, Egon (1951), Kulturgeschichte Ägyptens und des alten Orients (Ägypten, Babylon, Assyrien, Das Heilige Land, Mykenai). Leben und Legende der vorchristlichen Seele, München: Beck, 3. Auflage.

Grolig, Wilfried (2007), Die Rückführung kriegsbedingt verlagerten Kulturgutes. Chancen und Widerstände, in: Hartmann, Uwe (Bearb.) (2007), Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung; Magdeburg 2007 (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 4), S.361-376.

Güttler, Herbert (2010), Beutekunst? Kritische Betrachtungen zur Kulturpolitik, Bonn: Bouvier.

Gyr, Marcel (2012), Streitpunkt Fluchtkunst, Artikel in: Neue Zürcher Zeitung vom 02.11.2012.

Haase, Gisela (2007), Erinnerungen an die Arbeit in der „Moskauer Expertengruppe“ zur Rückführung von deutschen Kunst- und Kulturgütern aus der Sowjetunion im Jahre 1958, in: Hartmann, Uwe (Bearb.) (2007), Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung; Magdeburg 2007 (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 4), S.287-312.

Hartmann, Uwe (Bearb.) (2007), Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung; Magdeburg 2007 (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 4).

Kellerhoff, Sven Felix (2013), Eine Uhr für Eva Braun, Artikel in: Die Welt vom 28.01.2013.

Knapp, Ursula; Preuss, Sebastian (2012), Der Verlust. Das Deutsche Historische Museum muss die von den Nazis geraubte Plakatsammlung Sachs zurückgeben, Artikel in: Berliner Zeitung vom 17.03.2012.

Mazzoni, Ira (2012), Heimatlos, Artikel in: Süddeutsche Zeitung vom 08.12.2012.

Mazzoni, Ira (2012), Klee-Klage. Erben fordern vor Gericht die Rückgabe der „Sumpfliegende“, Artikel in: Süddeutsche Zeitung vom 28.03.2012.

Meedia (Webseite) (2013), „Hitlers Uhr“ beschert Spiegel Kiosk-Flop, online abrufbar unter: <http://meedia.de/print/hitlers-uhr-beschert-spiegel-einen-kiosk-flop/2013/03/07.html> (letzter Aufruf vom 09.09.2013).

Neumann, Bernd (2007), Grußwort, in: Hartmann, Uwe (Bearb.) (2007), Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung; Magdeburg 2007 (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, 4), S.9-10.

Parzinger, Hermann (2009), Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36-37, S.39-46.

Petropoulos, Jonathan (1999), Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich, Berlin: Propyläen.

Renner, Kai-Hinrich (2013), Der „Spiegel“ feuert beide Chefredakteure, in: Die Welt vom 09.04.2013, online abrufbar unter: <http://www.welt.de/wirtschaft/article115130289/Der-Spiegel-feuert-beide-Chefredakteure.html>, letzter Aufruf am 09.09.2013

Schoen, Susanne (2004), Der rechtliche Status von Beutekunst. Eine Untersuchung am Beispiel der aufgrund des Zweiten Weltkrieges nach Russland verbrachten Kulturgüter. Schriften zum Völkerrecht Bd. 115, Berlin: Duncker & Humblot.

Syssoeva, Elena (2004), Kunst im Krieg. Eine völkerrechtliche Betrachtung der deutsch-russischen Kontroverse um kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter, Berlin: Duncker & Humblot.

Voss, Julia (2013), Der große Raub, Artikel in: FAZ vom 01.02.2013.

Zippert, Hans (2013), Zank um Hitler-Titel entzweite die „Spiegel“-Chefs, in: Die Welt vom 09.04.2013, online abrufbar unter: http://www.welt.de/debatte/kolumnen/zippert_zappt/article115155977/Zank-um-Hitler-Titel-entzweite-die-Spiegel-Chefs.html (letzter Aufruf am 09.09.2013).